



Richtlinien für die Entschädigung bei Beherbergung von Personen aus dem Asylbereich mit Schutzstatus S (Ukraine-Flüchtlinge) in Privathaushalten

Gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 25 vom 1. Februar 2023

Grundsätzlich werden in der Stadt Bülach Geflüchtete in den städtischen (Kollektiv-)Unterkünften beherbergt.

Bei einer Beherbergung in privaten Haushaltungen werden ab 1. März 2023 pro beherbergte Person der Betrag von Fr. 400.00 pro Monat an die Gastgebenden entrichtet.

Der Betrag setzt sich aus der vom Staatssekretariat für Migration (SEM) festgelegten Pauschale für Mietkosten und Betreuung zusammen.

Die Pauschale von CHF 226.09 für die Mietkosten wird vollumfänglich an die Gastgebenden weitergegeben. Die Pauschale von CHF 258.24 für die Betreuung wird nur zu 2/3 (= CHF 172.16) an die Gastgebenden weitergegeben, da zwar ein grosser Betreuungsaufwand von den Gastgebenden geleistet wird, aber auch ein Teil des Betreuungsaufwands bei der Flüchtlings- und Asylkoordination verbleibt.

Sollten vom SEM neue Pauschalen bekannt gegeben werden, kommen diese zur Anwendung.

Weitere Vorgaben für die Entschädigung sind:

- Für Geflüchtete mit Status S, welche seit Wochen bei Gastgebenden untergebracht sind, ist ein längerer Verbleib bei den Gastgebenden auf deren Zumutbarkeit zu prüfen. Dort wo sinnvoll und zumutbar, ist ein Untermietvertrag abzuschliessen.
- Ein Untermietvertrag wird bei Mietobjekten nur nach vorliegendem Einverständnis des Vermieters akzeptiert.
- Es wird ausschliesslich der Untermietvertrag gemäss der Empfehlung der Sozialkonferenz Kanton Zürich akzeptiert. Der Untermietvertrag ist auch in ukrainischer Sprache auszufüllen, damit die Geflüchteten verstehen, was sie unterschreiben.
- Ein Untermietvertrag wird nur genehmigt nach vorgängigem Augenschein durch die Stadt Bülach (Prüfung der Zumutbarkeit).
- Die Inkraftsetzung dieser Richtlinien und Vorgaben erfolgen per 1. März 2023.



- Die Richtlinien für die Entschädigung bei Beherbergung von Personen aus dem Asylbereich mit Schutzstatus S (Ukraine-Flüchtlinge) in Privathaushalten kommen erst nach einem Aufenthalt von 3 Monaten (ab Einzugsdatum) bei der Gastfamilie zur Anwendung.

Ansprechort für Gastgeberinnen und Gastgeber ist die Flüchtlings- und Asylkoordination (fuak@buelach.ch, 044 863 15 00)